

Abstimmung zum GesellschaftsFAIRtrag

Zur Abstimmung stehen ein bis zwei Versionen von zwei Artikeln, die durch die Einarbeitung der Vorschläge entstanden sind. Bevor Sie abstimmen, lesen Sie bitte die Versionen im Vergleich durch.

Die Abstimmungen werden fortlaufend stattfinden, bis eine neue Vorlage zum GesellschaftsFAIRtag entsteht.

Nehmen Sie an der Abstimmung teil! Gestalten Sie mit Ihrer Stimme mit.

ABSTIMMUNGSVORLAGE FÜR KAPITEL XV – VERFASSUNGSÄNDERUNGEN

GesellschaftsFAIRtrag, Stand April 2022

Kapitel XV – Artikel: Verfassungsänderungen

Version: Artikel – Änderung der Verfassung

- (1) Änderungen der Verfassung werden durch eine Volksabstimmung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen wirksam werden. Dabei muss die Wahlbeteiligung mindestens 25 % sein.
- (2) Änderungen der Verfassung können jederzeit vom Parlament mit seiner Mehrheit oder einer Petition mit mindestens 500.000 Stimmen vorgelegt werden.
- (3) Diese Änderungsvorschläge müssen den Wahlberechtigten binnen 3 Monaten zur Abstimmung vorgelegt werden.

Kapitel XV – Artikel: Inkrafttreten der Verfassung (Übergangsregelungen)

1. Version: Artikel – Inkrafttreten der Verfassung (Übergangsregelungen)

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung geschäftsführende Regierung hat nach den Regeln dieser Verfassung Neuwahlen durchzuführen. Die Wahlkreisreform nach der neuen Verfassung hat zeitnah zu erfolgen. Die Parlamentswahl muss spätestens sechs Monaten nach dem Referendum zur Verfassung erfolgen.
- (2) Innerhalb von zwei Jahren sind von den zuständigen Stellen die Regelungen, Gesetze, Verträge, Mitgliedschaft und Institutionen nach dieser Verfassung zu gestalten, zu verifizieren, umzusetzen oder zu kündigen.
- (3) Spätestens nach zwei Jahren verlieren automatisch alle nicht verifizierten, umgesetzten oder gekündigten bisherigen Regelungen, Gesetze, Verträge, Mitgliedschaften und Institutionen ihre Gültigkeit.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Verfassung wird die neu gewählte Regierung die Frage nach dem Verbleib in der EU den Wahlberechtigten in einer Volksabstimmung vorlegen.
- (5) Nach Artikel 42 Absatz(6) wird die neugewählte Regierung den Austritt aus der NATO vornehmen.

2. Version: Artikel – Inkrafttreten der Verfassung (Übergangsregelungen)

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung geschäftsführende Regierung hat nach den Regeln dieser Verfassung Neuwahlen durchzuführen. Die Wahlkreisreform nach der neuen Verfassung hat zeitnah zu erfolgen. Die Parlamentswahl muss spätestens sechs Monaten nach dem Referendum zur Verfassung erfolgen.
- (2) Innerhalb von zwei Jahren sind von den zuständigen Stellen die Regelungen, Gesetze, Verträge, Mitgliedschaft und Institutionen nach dieser Verfassung zu gestalten, zu verifizieren, umzusetzen oder zu kündigen.
- (3) Spätestens nach zwei Jahren verlieren automatisch alle nicht verifizierten, umgesetzten oder gekündigten bisherigen Regelungen, Gesetze, Verträge, Mitgliedschaften und Institutionen ihre Gültigkeit.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Verfassung wird die neu gewählte Regierung die Frage nach dem Verbleib in der EU den Wahlberechtigten in einer Volksabstimmung vorlegen.
- (5) Nach Artikel 42 Absatz (6) wird die neugewählte Regierung den Austritt aus der NATO vornehmen.
- (6) *Mit Inkrafttreten dieser Verfassung wird die neugewählte Regierung die Frage nach dem Verbleib in der WHO (World Health Organisation) den Wahlberechtigten in einer Volksabstimmung vorlegen.*